

Zur juristischen und sozialgeschichtlichen Bedeutung des Töchtererbrechts nach Num 27,1-11 und 36,1-12

Horst Seebass – Bonn
Bernie Levinson in Freundschaft

I Zum Juristischen

Das Alte Testament verhandelt das Problem des möglichen Erbrechts von Töchtern am Fall der "Töchter Zelofchads". Es wird an zwei getrennten Stellen erörtert, so daß die Frage nach dem Verhältnis der beiden Äußerungen, also von Num 27,1-11 und von Num 36,1-12, miterörtert werden muß. Die gängigste Lösung besteht darin zu erklären, daß Num 36,1-12 einen Appendix zu 27,1-11 bilde, weil 36,1-12 eine Lücke schließe, die 27,1-11¹ bzw. präziser 27,8b-11a² offen gelassen hatten. Die durch Num 36 geschlossene Lücke soll darin bestehen, daß dann, wenn eine Erbtochter außerhalb ihrer Sippe bzw. ihres Stammes sich verheiratete, ihr Erbbesitz zwangsläufig aus ihrer väterlichen Sippe ausschied und in den Besitz der neuen Sippe bzw. des neuen Stammes überging.

Diese Lücke gibt es in Num 27,1-11 nicht.³ Bisher wurde nämlich nicht so recht gewürdigt, daß Num 27 und Num 36 juristisch von zwei ganz verschiedenen Voraussetzungen ausgehen und damit auch sachlich unterschieden sind. Nach Num 27,4 forderten die Töchter Zelofchads von einem rechtsförmigen Gremium unter Moses Leitung⁴ ein Erbrecht am väterlichen Grundbesitz, weil Söhne zur Fortsetzung des Namens ihres Vaters nicht vorhanden waren, so daß sie als Frauen den Namen ihres Vaters fortsetzen wollten. Die Eingangsbedingung dieser Forderung legt demnach von vornherein fest, daß der väterliche Erbbesitz im Rahmen der Großfamilie/Sippe verbleiben sollte, der Fall von Num 36 also gar nicht auftreten konnte. Jahwe als höchste Rechtsautorität in Israel bestätigte dies nachdrücklich (27,5-7). Der Entscheid gibt aber nur Sinn, wenn a) die Töchter Zelofchads noch nicht verheiratet waren, da sie sonst bereits in eine von Zelofchads Familie verschiedene Familie gehört hätten und dann unmöglich den Namen ihres Vaters fortsetzen konnten, b) der den Töchtern zuzuerwerbende Besitz bei deren Verheiratung nicht in die Familie ihrer Männer überging, sondern umgekehrt ihre Männer nicht ihren eigenen Namen bzw. den ihrer eigenen Familie fortsetzten und der Erbbesitz den Namen der Frau in Fortsetzung des Namens

¹ So etwa M.Noth, Das vierte Buch Mose. Numeri, ATD 7 (1966) 222; P.J.Budd, Numbers, WBC 5 (1984) 388f.

² So E.W.Davies, Numbers, NCBC (1995) 368.

³ Dies bemerken immerhin A.Dillmann, Numeri, Deuteronomium, Josua (1886) 177; G.B.Gray, Numbers, ICC (1903=Nachdr. 1986) 398.477; H.Holzinger, Numeri, KHAT 4 (1903) 137; J.de Vaulx, Les Nombres (1972) 319 und J.Milgrom, Numbers, JPS (1990) 482ff dies ausdrücklich, ohne aber die Andersartigkeit von Num 36,1-12 zu erkennen. Ausdrücklich unrichtig m.E. nur E.W.Davies, Numbers, NCB (1995) 298, der 27,4 nicht wörtlich nimmt.

⁴ Durchweg werden die Formparallelen Lev 24,10-15; Num 9,6-14 und Num 15,32-36 beachtet und ausgewertet, ausführlich z.B. durch J.de Vaulx, Les Nombres. Sources Bibliques (1972) 318f. Zur Nachahmung in 36,1-12 s.u.

Zelofchads trug. Dies belegt Num 26,33 tatsächlich im Rahmen einer Sippenliste Israels. Nicht zufällig schließt ja 27,1-11 an 26,4b-51 an.

M.Noth hat dazu treffend beobachtet, daß 27,8b-11a "inhaltlich über den konkreten Fall hinausgeht".⁵ An jener Erbfolgeliste fällt im Verhältnis zu 27,1-7 auf, daß nur von einer Erbtöchter die Rede ist (im Falle daß keine Söhne das Erbe antreten konnten). Dies dürfte den Normalfall eines Erbes regeln, bei der eine Teilung des zu vererbenden Grundbesitzes nicht vorgesehen, sondern ein und nur ein Haupterbe in Betracht zu ziehen war.⁶ Da das Erbrecht dieser einen Tochter in eine streng agnatisch konstruierte Liste⁷ gehört, kann man nicht zweifeln, daß die Grundbedingung von 27,4 auch hier gelten sollte: die Erbtöchter setzte den Namen ihres Vaters fort, ihr Ehemann wechselte in ihre Familie.⁸

Eben diese Voraussetzung teilt Num 36,1-12 offenbar nicht. Der in Num 36,3 von außen, also von Gileaditen und nicht den Töchtern selbst, angeforderte Regelungsbedarf zu einem möglichen Sippen- oder Stammeswechsel des Besitzes des Erblassers konnte nur entstehen, wenn die (unverheirateten) Töchter im Erbfall über ihren Grundbesitz frei verfügen konnten und dann nach allgemeiner Sitte in die Familien ihrer jeweiligen Männer übergangen. Dh., die Bedingung von 27,4, daß die Erbtöchter den Namen ihres Vaters fortsetzen sollten, existiert hier nicht, und die Regelung gibt sich schließlich damit zufrieden, daß der Erbbesitz im väterlichen Stamm verblieb, der Vatersname selbst aber verloren ging.⁹

Eine Regelungslücke könnte es nur geben, wenn man 27,8b-11a von 27,1-7 völlig isoliert und überdies noch V.8b (Tochter) von den patrilinearen Intentionen der V.9-11a trennte. Denn auch die setzen alles daran, den Grundbesitz in der väterlichen Familie zu halten. So wie 27,1-11 überliefert ist, gibt es jedoch keinen Anlaß, 27,8b-11a als lückenhaft zu interpretieren. Insofern erweckt 36,2b mit seinem Hinweis, Mose sei von Jahwe beordert worden, den Töchtern Zelofchads den Erbbesitz ihres Vaters zu geben, im Kanon dann eine verfehltete Erwartung, wenn man dies auf 27,7 bezieht, wo Mose auf Jahwes Geheiß ja tatsächlich Solches tat. Denn die dort bestehende Voraussetzung für Jahwes Vergabe an die

⁵ ATD 7,183.

⁶ Wie J.Milgrom, Numbers. JPS (1990) 482-484 nachweist, geht es hier a) ausschließlich ums Erben nach des Vaters Tod, da der Vater zu Lebzeiten Besitztümer an Söhne und Töchter vergeben konnte, und b) ausschließlich um den Grundbesitz, Silber bzw. Geld oder sonstige bewegliche Habe also nicht betroffen waren. U.a. belegen Ri 1,13-15; Hi 42,15 Schenkungen an Töchter zu Lebzeiten Hiobs (unrichtig G.J.Wenham, Numbers, TOTC 1981, 192; T.R.Ashley, The Book of Numbers, NICOT 1993, 543). Ebda. verweist Milgrom auch auf beträchtlich größere Rechte von Frauen und Töchtern in Nachbarkulturen. Nach Codex Lipit-Eschtar Kol. II 8'-11' (Übersetzung H.Lutzmann in TUAT I/1,1982, 25) heißt es wie in 27,8: "Wenn jemand stirbt (und) keinen Sohn hat, [wi]rd (seine) unverheiratete Tochter seine Erbtöchter." Noth, Numeri 183 und J.Sturdy, Numbers, OTC (1976) 194 vermuteten entsprechend, daß 27,8-11a aus älterer Überlieferung stammen könnten.

⁷ V.9-11a: Wenn auch keine Tochter vorhanden war, sollte das Erbe an die Brüder des Erblassers, wenn die nicht vorhanden, an die Brüder des Vaters des Erblassers und, wenn die nicht vorhanden, an den nächst Verwandten gehen.

⁸ M.E. bleibt in V.8-11a der Fall nicht offen, was passierte, wenn der Erblasser einen Sohn hatte, der vor ihm verstarb und mindestens einen Enkelsohn hinterließ. Der Nominalsatz in V.8 dekretiert, daß überhaupt kein Sohn vorhanden gewesen war, was auch dann zutrif, wenn der vor dem Vater verstorbene Sohn ohne einen Erbsohn blieb. Gab es einen Enkelsohn, so gab es auch den Sohn im Sinne des Nominalsatzes. Anders Milgrom, Numbers 483.

⁹ M.R. ist man weder Holzinger, Numeri 137 noch B.Baentsch, Exodus, Leviticus, Numeri (1903) 635f darin gefolgt, daß 27,4 nur den Totenkult für den verstorbenen Vater hatte regeln sollen, so daß sie auch dort freie Verfügbarkeit unterstellten.

Töchter gilt in Num 36 nicht. So redet denn auch 36,2b sehr vorsichtig noch von dem Stadium, in dem Mose erst beauftragt wurde, das Erbe Zelofchads zu vergeben, als wären Regeln dafür noch nicht erlassen worden.

Man kann also der Einsicht nicht entgehen, daß Num 27,1-7.8-11 und Num 36,1-12 eindeutig verschiedene Regelungen zum Erbrecht von Töchtern vorlegen. Nach 27,1-7 stellen die Töchter von vornherein außer Zweifel, daß sie den Besitz ihres Vaters im Familienverband erhalten und eben so zu erben wünschen (V.4). Nach 36,1-12 wird vorausgesetzt, daß Mose in Jahwes Auftrag ein bedingungsloses Erbrecht jener Töchter eingeräumt habe, das wegen einer unerwünschten, aber wahrscheinlichen Nebenwirkung eine Eingrenzung erforderte. Diese Eingrenzung in Num 36 zitiert nicht 27,4, worauf man ja hätte rekurren können, wenn man gewollt hätte. Vielmehr erfolgt in Num 36 die Eingrenzung über die Zulässigkeit von Ehemännern: sie sollten mindestens aus den Sippen Manasses stammen (so V.3.7.9.12), zu denen der Vater gehörte - wenn nicht gar aus der väterlichen Sippe selbst (so V.6.8.11b).¹⁰

Eine Regelung wie die von 36,1-12 ist sachlich nach 27,1-7 offenbar nicht nötig. Dort ist entscheidend, daß der Grundbesitz den Namen der Töchter trägt, die damit den Namen ihres Vaters fortsetzen, so daß mögliche Erben im Sippenverband blieben. Eine juristische Konkurrenz mit der Leviratehe (Dtn 25,5-11) war zusätzlich nur dann möglich, wenn eine verwitwete Frau, die keinen Sohn hatte (Nominalsatz in Dtn 25,5), noch im gebärfähigen Alter war und ihre Töchter deswegen (noch) nicht als erbfähig galten.¹¹ Dasselbe trifft auf Num 36 zu.

Ingesamt überliefern damit Num 27,1-11 und Num 36,1-12 vier voneinander zu unterscheidende Regelungen zum Erbrecht von Frauen. Zwei Regelungen gelten speziell den Töchtern Zelofchads (27,1-7; 36,3.7.9.12), während 27,8b-11a und 36,6b.8 Verallgemeinerungen in je andere soziale Verhältnisse als die der Töchter Zelofchads liefern. Denn auch Num 36 enthält eine Verallgemeinerung, nach der eine Erbtochter einen Mann nur innerhalb der Sippen ihres Stammes wählen durfte, damit der väterliche Besitz nicht in einen anderen Stamm als den des Vaters wechselte. Das setzt territoriale Erwägungen voraus, die man weder in 27,8b-11a noch in 27,1-7 findet.

Die Regelungen von Num 27,1-11 und Num 36,1-12 sind daher nicht ganz miteinander ausgeglichen. Weil Num 36 Stämmegesichtspunkte verfolgt, die man auch in Num 34; 35 findet und die mit Num 1; 2 das Buch Num rahmen, hat die Buchkomposition Num 36 ans Ende gestellt, zumal sie mit Num 26 erneut einen kompositorischen Akzent verband (die Schilderung der Nach-Wüstengeneration).¹² Ein wirklicher Ausgleich zwischen den beiden Regelungen war nicht möglich. Er wird auch von Num 36,2b nicht geleistet, der nur eine oberflächliche Verbindung herstellt (s.o.). Beide Regelungen haben gemeinsam, daß sie ein Frauenerbrecht unter gewissen Einschränkungen bejahen, die entweder die familialen (so

¹⁰ Diese Unterscheidung in Num 36 erfordert mindestens Tobit 6,12f; 7,6-11, da diese Belege auf den nächsten Verwandten und nicht bloß auf den gemeinsamen Stamm abheben. In V.6b.8.11b werden also die Bestimmungen von V.3.7.9.12 noch verschärft: juristisch sehr wichtig.

¹¹ So mit Noth, Numeri 184 u.a. Daß aber die Möglichkeit der Leviratehe gar nicht bedacht wird, könnte auch mit der aus Dtn 25,5-10 erkennbaren Unsicherheit ihrer Befolgung zusammenhängen.

¹² S. die Grundthese von D.T.Olson, *The Death of the Old and the Birth of the New: The Framework of the Book of Numbers and the Pentateuch*, BJS 71 (1985).

27,1-11) oder die stammesmäßigen Bindungen von Bodenbesitz (so Num 36) betreffen. Sie beide zu überliefern, hat die Num-Komposition nicht für überflüssig gehalten. Gegenüber 27,4 war mit Num 36 überlieferenswert, daß der Gesichtspunkt, den Namen des Vaters fortzusetzen, nicht so zwingend war, daß nicht auch die Heirat der Erbtöchter innerhalb der Sippe des Vaters den Fall lösen konnte. Dh. 36,6b.8 stellen gegenüber 27,4 eine Anpassung an in Israel Übliches dar.

II Zur Sozialgeschichte

Wenn man sich nun den Verhältnissen zuwendet, die in den Regelungen zum Erbrecht von Frauen in Erscheinung treten, so scheint mir unverkennbar, daß Num 27,8b-11a dem aus unseren Quellen bisher bekannten familialen Denken Altisraels nahtlos eingepaßt ist, wenn man, wie das wohl zwingend ist, diese Regelung unter der Bedingung von Num 27,4 (Fortsetzung des Vaternamens) liest. Das patrilineare Familiendenken wird da nicht aufgesprengt, sondern um das Erbrecht einer Tochter so erweitert, daß ihre Söhne wieder patrilinear vererbt. Die Fortsetzung der Patrilinearität konnte also im Fall, daß kein Erbsohn zur Verfügung stand, auch durch eine Tochter geleistet und so das äußerst wichtige Prinzip des Erhalts einer Familie/eines Namens durch viele Generationen hindurch gewahrt werden.¹³ Da schon der Codex Lipit-Eschtar einen 27,8b entsprechenden Grundsatz überliefert (s.o. Anm.6), wird man 28,8-11a im Prinzip für altertümlich halten müssen, obwohl die Regelung in Israel nicht immer gegolten haben dürfte.

Nimmt man nun 27,1-7 hinzu, so wird man nicht mehr übergehen können, was bisher ungenannt blieb: daß es sich bei den Töchtern Zelofchads in Num 27 und Num 36 de facto nicht um Individuen, sondern um Distrikte/Territorien im Bereich des Stammes Manasse mit weiblichen Namen handelte. Samarische Ostraka aus dem 8.Jh.v.Chr. belegen die Namen Hogle und Noa als solche Distrikte (neben den Distrikten von Sichem, Schemida und Asriel in Num 26,31-33;¹⁴ nach 1Chr 7,18 war Machla zudem der Name einer manassitischen Sippe). Dazu kommt der Name Tirza als der einer (vorübergehenden) Hauptstadt des Nordreiches im Bereich Manasses, während Milka und Machla bisher nicht als Distrikte/Territorien zu belegen sind.

Auch wenn Milka und Machla einstweilen nicht verortet werden können, ermöglichen die verbleibenden Namen eine überzeugende Deutung des Plurals in Num 27,4.7: "Gib uns Erbesitz in der Mitte der Brüder unseres Vaters!"/"Geben, geben sollst du (Mose) ihnen Grundbesitz in der Mitte der Brüder ihres Vaters, und so sollst du an sie übergehen lassen den Grundbesitz ihres Vaters!" Drei der fünf Namen waren ja Namen von wohlbekanntem Territorien, und so war es nicht möglich, hier Num 27,8b (nur eine Tochter - ein Besitz) anzuwenden. Die juristische Fiktion von Num 27,1-7 hebt allerdings auf Individuen ab und hat damit einen recht vermögenden Haushalt vor Augen, wie er z.B. auch zu den sog. "kleinen Richtern" Ibzán (Ri 12,8f) und Abdón (Ri 12,13f) bezeugt wird. Eine so weitgehende Erbteilung eines sehr großen Haushalts ist im Alten Testament sonst nicht bekannt.

¹³ Übrigens wiederum mit der Konsequenz, daß dann, wenn aus der Verbindung der Erbtöchter mit ihrem Mann nicht ein Erbsohn, sondern nur Töchter hervorgingen, eine oder mehrere Erbtöchter erben und den Namen des Großvaters erhielten.

¹⁴ Vgl. jetzt J.Renz, Handbuch der althebräischen Epigraphik. Band I (1995) 86ff.

Daher sollte der Fall wohl auf die Töchter Zelofchads beschränkt bleiben, während 27,8b-11a allgemein gelten sollte.

Deutlicher zu diesen Töchtern als Distrikten sprechen nun die Verhältnisse von Num 36. Denn dort dürfte die Tatsache, daß V.1-12 eine Stämmeregulation bietet, klar an die Identität der Töchter mit Territorien anknüpfen. Zwar ist es vorstellbar, daß auch im Individualfall bei Erbrecht von Frauen der Wechsel eines Erbbesitzes von einem Stamm zu einem anderen auftreten mochte. Derart individuell formulieren in Num 36,1-12 aber nur die V.6b.8(11b)! Auch dann wird man von relativ großen Besitzümern ausgehen müssen, da J.Milgrom bei kleinen Verhältnissen auf die praktischen Schwierigkeiten einer gemeinsamen Bewirtschaftung von Parzellen über Stammesgrenzen hinaus aufmerksam gemacht hat.¹⁵ Wenn man aber die Identität der o. identifizierten Distriktnamen heranzieht, die in die unmittelbare Umgebung von Sichem führt, welches wiederum nicht weit von der Grenze zwischen Manasse und Efraim entfernt lag,¹⁶ so bekommt die Notwendigkeit einer Stämmeabgrenzung auch ein praktisches Gewicht.¹⁷

Ausgangspunkt der Stämmeregulation ist in Num 36 die Annahme einer freien Verfügung von Erbtöchtern über ihr väterliches Erbe. Wenn ich recht sehe, ist eine derartige Voraussetzung im Sozialsystem Altisraels niemals eine reelle gewesen. Irgendeinen Anhalt an der Wirklichkeit wird der Ausgangspunkt aber gehabt haben, und der kann nur gewesen sein, daß bestimmte Distrikte in der Umgebung von Sichem mit weiblichen Namen durch connubium in den Stamm Manasse eingebunden werden sollten. Zur Legitimation diente die Fiktion eines Frauenerbrechts mit Beschränkung der zuzuordnenden Ehemänner auf den Stamm Manasse. Insoweit würde es sich primär nicht um die Einführung einer Erbrechtsregelung für Frauen handeln, die vielmehr vorausgesetzt wird, sondern um Vorgänge beim Ausbau des Stammes Manasse in Mittelpalästina.¹⁸ Dazu verhalf speziell die Voraussetzung einer freien Verfügung der Erbtöchter über das väterliche Erbe, da die o. genannten Distrikte ja ursprünglich in der Tat freiwillig die Bedingung der Verheiratung mit Manassiten übernommen haben müssen.

Ist das richtig, so hat man die Voraussetzung eines Erbrechts von Frauen als spezielle Fiktion für einen Befund im Stamm Manasse als relativ alt anzusehen, auch wenn Num 36 in einer offenbar späten sprachlichen Fassung vorliegt.¹⁹ Denn schon in der Gauliste Salo-

¹⁵ J.Milgrom, Numbers 512. Ist dann die Generalregel von V.8f reine Theorie, weil es derartige Erteilungen nicht gab?

¹⁶ Vgl. etwa H.Donner, Geschichte des Volkes Israel und seiner Nachbarn in Grundzügen 1, ATD.E 4/1 (2.Aufl. 1995) 158 mit Anm.72).

¹⁷ Dies hatte H.Seebass, Machir im Ostjordanland, VT 32 (1982) 496-503, bes. 498ff, bereits etablieren wollen. Auf die dort verzeichneten weiteren Annahmen gehe ich hier nicht ein.

¹⁸ Dieses Ergebnis ist dem von N.H.Snaith, The Daughters of Zelophehad, VT 16 (1966) 124-127; Leviticus and Numbers, NCB (1967) 309f offenbar verwandt, vermeidet jedoch die etwa von P.J.Budd, Numbers, WBC 5 (1984) 301; Davies, Numbers 299f angemerkten Mängel.

¹⁹ Unverkennbar weisen Num 36,1-12 Bearbeitungsspuren auf, s. bereits Seebass, Machir 498ff. Das damals Gesagte läßt sich in mehreren Punkten verbessern.

1. V.3-12 enthalten einerseits eine Begrenzung der heirats-fähigen Männer auf den väterlichen Stamm - so V.3.7.9.12(MT: Sippen Manasses im Pl.), andererseits eine auf die väterliche Sippe - so V.6b.8.11b (väterliche Onkel). Ganz im Gegensatz zu Milgrom, Numbers 511f verweist die Begrenzung auf die väterliche Sippe gewiß an eine Bearbeitung gemäß den (auch in 27,1-11 be-legten) üblichen agnatischen Vorstellungen Israels (LXX in V.12a setzt dies dadurch fort,

mos findet man Manasse nicht mehr berücksichtigt, wohl aber Chefer als Oberzentrum (1Kön 4,10), das in der Sippenliste von Num 26,29-34 dem Vater Zelofchad vorangeht. Im Verhältnis zu dem Fall von Num 36 ist dann der von Num 27,1-7 deutlich stärker in das israelitische Sozialsystem integriert. Dies legt nahe anzunehmen, daß der aus vorsalomonischer Zeit überlieferte Sonderfall von manassitischen Distrikten als fiktiven Töchter Zelofchads in der Fassung von Num 27,1-7 es nachexilisch ermöglichte, ein allgemeines Erbrecht von Frauen in der Form von Num 27,8b-11a zu entwickeln, das seinerseits mindestens in V.8b an altorientalische Traditionen anknüpfen konnte (s.o. Anm.6). Daneben blieb in Resten von Num 36 jener ursprüngliche Sonderfall erhalten, der durch 36,6b.8 eine weitere, 27,4 abschwächende Form des Frauenerbrechts entwickeln ließ.

daß sie den Pl. "Sippen" in MT zur "Sippe" im Sg. ändert!). V.9 ist eine fast wörtliche Dublette zu V.7, so daß V.8 durch inclusio als sekundär erwiesen wird, während V.6b.11b eine sekundäre Anwendung von V.8 auf Zelofchads Töchter darstellen.

2. V.4a (Jobeljahr) ist ein für den Rechtsfall nicht notwendiger Nachgedanke, da es nicht um abgetretene oder verkaufte Grundstücke geht wie in Lev 25, sondern um durch Heirat erworbene (trotz zuletzt Ashley, Numbers 659). Die Ergänzung wird der gleichen späten Redaktion zuzurechnen sein. Erneut wiederholt V.4b fast wörtlich V.3b, dh. V.4a ist sekundär.

3. Die Form der Rechtsentscheide von Lev 24,10-22; Num 9,1-14; 15,32-36 und 27,1-11 kann hier nur noch nachgeahmt, aber nicht mehr im einzelnen durchgehalten werden.

4. Milgrom, Numbers a.a.O. hat m.R. beobachtet, daß V.3 vom "Erbe unserer Väter" handelt, dies aber der Sippenliste in Num 26 widerspricht, weil damit mehr als eine Vätergeneration im Land gemeint ist, die Redenden aber in der Sippenliste erst auf den Landbesitz ausblicken. Gegen Milgrom ist dies aber sicher kein Indiz für eine späte Bearbeitung, sondern umgekehrt ein Hinweis auf alte Tradition, die mehrere Vätergenerationen im Lande kannte.

Eine genaue literarische Analyse wird meinem Kommentar "Numeri", BK IV, vorbehalten bleiben müssen.